



**Geschäftsordnung zum
Deponiebeirat „Grauer Wall“
Bremerhaven**

12.10.2016

Geschäftsordnung Deponiebeirat „Grauer Wall“, Bremerhaven

Vorbemerkungen

Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven obliegt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) die Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallentsorgung im Stadtgebiet nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG¹) sowie des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz².

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wurden auf die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) übertragen, die sich wiederum der BEG und deren 100 % Tochter BEG Logistics GmbH für das operative Geschäft bedient.

Das Mutterunternehmen, die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), an der die Stadt Bremerhaven zu 25,1 % beteiligt ist, betreibt das Müllheizkraftwerk Bremerhaven (MHKW) und die Deponie „Grauer Wall“ als Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen.

Zur Herstellung der Öffentlichkeit und als Informationsgremium hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven den Magistrat der Stadt Bremerhaven aufgefordert, einen Deponiebeirat einzurichten.

Durch die Bildung dieses Beirats soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, relevante Fragen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie „Grauer Wall“ den Bürgern und der Öffentlichkeit zu vermitteln und zu erörtern.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Abbau von Argwohn sowie Misstrauen gegenüber dem Deponiebetreiber herzustellen. Ziel ist es, eine transparente Informations- und Diskussionsplattform betreffend der Deponie „Grauer Wall“ zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf>)

² Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23.11.1998 (Brem.GBl. S. 289), (https://bremen.beck.de/?add_markdoc=164373949&vpath=bibdata/ges/brabfallg/cont/brabfallg.htm)

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der Beirat Stellungnahmen und Empfehlungen aussprechen.

Die aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten sind hiervon nicht berührt. Sie werden durch die einschlägigen Fachbehörden abgedeckt.

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat dient in erster Linie dem Informationsaustausch zwischen dem Deponiebetreiber und den berufenen Vertretern/ Vertreterinnen der Zivilgesellschaft. Dieser Informationsaustausch erstreckt sich vor allen Dingen insbesondere auch auf
 - alle neuen Anlagenplanungen,
 - Publikationen von Messergebnissen,
 - Betriebsstörungen,
 - sonstige Investitionsvorhaben
 - und allgemeine Fragen des Deponiebetriebes.
 - Der Beirat nimmt keine Aufgaben der Unternehmenssteuerung, Genehmigung oder der Überwachung wahr.
- (2) Der Deponiebetreiber legt im Umgang mit den Beiratsmitgliedern die firmeneigenen Corporate Compliance Richtlinien zu Grunde, wonach die Firmenpolitik geprägt ist von Transparenz und maximaler Kooperationsbereitschaft.³
- (3) Der Beirat kann auf eigene Initiative unverbindliche Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Deponiebetreiber abgeben, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt.
- (4) Der Beirat kann sich den Rat sachkundiger Dritter einholen.
- (5) Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sollen unverzüglich, mindestens in einer Frist von vier Wochen, dem Deponiebetreiber zugeführt werden.

³ Verhaltenskodex Remondis,
http://www.remondis.de/fileadmin/user_upload/remondis_global/downloads/Compliance_DE_20160405_Final.pdf

§ 2 Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit der Mitglieder

(1) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und maximal sechzehn bestellten Mitgliedern. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

(2) Die bestellten Mitglieder bestehen aus

(a) Zwei Vertretungsberechtigten des Deponiebetreibers,

einem Vertreter/ einer Vertreterin des Bremischen Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, Fachbereich Umwelt,

einem Vertreter/ einer Vertreterin des Umweltschutzamtes Bremerhaven,

einem Vertreter/ einer Vertreterin der Bremischen Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Gewerbeaufsichtsamt als Emissionsbehörde,

zwei Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative „Keine Erweiterung Grauer Wall e.V.“ (BIKEG),

einem Vertreter/ einer Vertreterin der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, Abteilung Umwelt,

einem Vertreter/ einer Vertreterin der Berufsfeuerwehr Bremerhaven.

Für jedes Beiratsmitglied soll ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin benannt werden.

(b) Drei Bürgern/ drei Bürgerinnen der Stadt Bremerhaven, aus den Stadtteilen Lehe, Leherheide und Geestemünde. Die Entsendung erfolgt jeweils durch die Stadtteilkonferenzen Lehe, Leherheide und Geestemünde für die Dauer der Amtszeit des Beirates. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden für den Rest der Amtszeit von der jeweiligen Stadtteilkonferenz Nachrücker entsandt.

(c) Jeweils einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven vertretenen Parteien mit Fraktionsstatus. Für jedes Beiratsmitglied soll ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin benannt werden. Der Stellvertreter/ die Stellvertreterin muss gleichfalls ein Fraktionsmitglied sein.

(d) Dem jeweiligen Magistratsmitglied im Aufsichtsrat des Deponiebetreibers.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Beiratsmitglieder (persönliche Amtszeit) beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirates. Sie endet durch Ausscheiden oder

Abberufung. Eine Abberufung durch die jeweilige Institution ist in analoger Anwendung gemäß § 86 BremVwVfG⁴ nur aus einem wichtigen Grund möglich.

- (4) Beiratsmitglieder oder Gäste erhalten keine Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld.
- (5) Die Amtszeit des Beirates als Gremium (institutionelle Amtszeit) dauert vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Neukonstitution des nächsten Beirates.

§ 3 Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tagt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr. Der nächste Sitzungstermin wird am Ende der jeweils stattfindenden Sitzung vom Beirat festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt dazu ein und leitet sie.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung sowie alle Sitzungsunterlagen beizufügen.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu erörternden Themen beantragt wird.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (6) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind durch die Mitglieder schriftlich einzureichen. Die Frist für die Eingabe endet drei Wochen vor der Sitzung.
- (7) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und lässt über die endgültige Tagesordnung abstimmen. Es gilt die einfache Mehrheit.
- (8) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Geheime oder namentliche Abstimmungen sind nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. eine Empfehlung als nicht angenommen.
- (10) Abweichende Empfehlungen einzelner Mitglieder werden als Sondervotum zu Protokoll genommen.

⁴ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9.5.2003 (BREM.GBL.S.219), <https://online.beck.de/?vpath=bibdata/ges/BrVwVfG/cont/BrVwVfG.htm>

- (11) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich medienöffentlich. Geladen werden jeweils ein Vertreter/ eine Vertreterin der Nordsee-Zeitung, des Sonntagsjournals und von Radio Bremen. Während der Beiratssitzungen sind Film- und Videoaufnahmen unzulässig.
- (12) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sind. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu unterschreiben und werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung auf dem Postwege sowie per E-Mail zugeleitet. Die Tagesordnung und die Niederschriften werden dem Bau- und Umweltausschuss zur Kenntnis gegeben sowie auf der Internetseite des Umweltschutzamtes der Stadt Bremerhaven eingestellt.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Umweltschutzamt Bremerhaven.
- (2) Die Geschäftsführung legt den Sitzungsort fest, versendet die Tagesordnung, erstellt und verschickt die Protokolle und unterrichtet die lokale Presse über die Termine.
- (3) Das Umweltschutzamt trägt die notwendigen laufenden Geschäftskosten des Beirates.
- (4) Der Deponiebetreiber stellt geeignete Sitzungsräume zur Verfügung.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Beirat vertritt seine mehrheitlich abgestimmten Meinungen und Empfehlungen gegenüber der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende.
- (2) Kein anderes Mitglied darf ohne Legitimation für den Beirat sprechen.

§ 6 Sachverständige

- (1) Der Beirat kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Sachverständiger/ eine Sachverständige hinzugezogen wird erfolgt mit einfacher Mehrheit, die Kostenfrage ist vorher abzuklären.